

30. Hat die Beeidigung der Zeugen vor der Beantwortung der ihnen vorgelegten Personal- und Generalfragen zu erfolgen?

St.P.D. §§. 60. 67.

Vgl. Bd. 2 Nr. 14.

II. Straffenat. Ur. v. 30. November 1880 g. M. Rep. 2774/80.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte behauptet — und die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch das Sitzungsprotokoll erwiesen —, daß die Zeugen erst nach Beantwortung der Personal- und Generalfragen beeidigt und dann zur Sache vernommen sind. Nach §. 60 St.P.O. ist jeder Zeuge vor seiner Vernehmung zu vereidigen, und nach §. 67 St.P.O. beginnt die Vernehmung mit den Personalfragen und erforderlichenfalls mit den Generalfragen.

Nach der Fassung dieser Bestimmungen ist darüber ein Zweifel kaum möglich, daß das Gesetz auch die Beantwortung der Personalfragen und der im einzelnen Falle etwa für notwendig erachteten Generalfragen unter den Eid gestellt wissen wollte. Es muß dies um so mehr angenommen werden, als der §. 60 im Entwurf (§. 51) eine andere Fassung hatte und mit den Worten begann:

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt vor seiner Vernehmung zur Sache,

während der §. 67 (§. 59 des Entwurfs) schon seinen jetzigen Wortlaut hatte. In der Reichstagskommission wurden die Worte „zur Sache“ gestrichen. Eine Begründung des darauf gerichteten Antrags, welcher als ein lediglich redaktioneller bezeichnet wird (Protokolle der Kommission S. 57), ist aus den Verhandlungen der Kommission nicht zu entnehmen. Auch die Motive zum Entwurf der Strafprozeßordnung geben keine Andeutung darüber, weshalb im §. 51 des Entwurfs die Worte „zur Sache“ hinzugefügt sind. Unter diesen Umständen ist zweierlei möglich. Entweder haben jene Worte des Entwurfs bezeichnen sollen, daß eine Beeidigung der Zeugen bezüglich der auf die Personal- und Generalfragen erteilten Antworten nicht für erforderlich erachtet worden sei, und dafür ließe sich geltend machen, daß nach einem weit verbreiteten gerichtlichen Sprachgebrauch die Vernehmung „zur Sache“ im Gegensatz steht zur Vernehmung des Zeugen über seine Personalien und solche Umstände, welche einen Einfluß auf seine Glaubwürdigkeit haben, oder aber die Worte „zur Sache“ sollten diese engere Bedeutung nicht haben, vielmehr den ganzen Gegenstand der Vernehmung des Zeugen mit Einschluß seiner Aussagen über die persönlichen Verhältnisse umfassen. Bei der ersten Annahme würde die Streichung der Worte nicht anders als dahin aufgefaßt werden können, daß die Reichstagskommission und demnächst auch der Reichstag eine teilweise uneidliche Vernehmung des

Zeugen nicht für angemessen erachtete; bei der zweiten Annahme, welche mit Rücksicht darauf, daß weder historische noch sonstige innere Gründe es wahrscheinlich machen, daß der Entwurf wirklich die nichteidliche Vernehmung der Zeugen über die Personal- und Generalfragen habe anordnen wollen, als die zutreffendere erscheint, waren die Worte „zur Sache“ irreleitend und jedenfalls entbehrlich, so daß eine Streichung aus redaktionellen Gründen erklärlich erscheint. Mag aber das eine oder das andere richtig sein, in beiden Fällen ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Vereidigung der Zeugen in betreff ihrer Aussagen über die Personal- und Generalfragen auch nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren geschehen muß. Dabei ist anzuerkennen, daß eine Vorlegung der Personal- und erforderlichenfalls auch der Generalfragen schon vor der Vereidigung sich empfehlen und unter Umständen sogar nötig sein kann, um den Richter zur Prüfung in den Stand zu setzen, ob eine Vereidigung überhaupt zulässig erscheint oder ob dieselbe bis nach der Vernehmung auszusetzen. Daraus folgt aber nur, daß eine wiederholte Befragung des Zeugen über die gedachten Fragen nach der Vereidigung in solchem Falle nicht zu umgehen ist. Die hiernach vorliegende Verletzung der §§. 60. 67 St.P.O. macht die Aufhebung des Urteils notwendig, da das letztere auf den Aussagen der Zeugen beruht und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß eine etwaige andere Beantwortung der Personal- und Generalfragen von Einfluß auf die Würdigung der Zeugenaussagen und mithin auf die Sache selbst sein kann.“